

**Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Änderung der Sachverständigenordnung (SVO)
der IHK Nürnberg für Mittelfranken
Anpassung an DIHK-MSVO 2025**

I. Aktuelle Änderungen	Ziffer 1) § 5 Abs. 3 SVO „Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsschreiben auch eine Bestellsurkunde, den Rundstempel als Bilddatei, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien. Auf Antrag kann der Sachverständige den Rundstempel zusätzlich in physischer Form erhalten. Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.“ Ziffer 2) § 8 SVO „Die Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im IHK Magazin „WiM - Wirtschaft in Mittelfranken“ bekannt. Die Industrie- und Handelskammer veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten einschließlich eines vorhandenen sicheren Übermittlungswegs nach der ZPO des Sachverständigen auf der Webseite https://svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig. Name, Adresse, Kommunikationsmittel einschließlich sicherer Übermittlungswege und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.“ Ziffer 3) § 12 Abs. 1 SVO „Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat oder gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform gemäß § 126 b BGB.“ § 12 Abs. 2 SVO „Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist.“ Ziffer 4) § 13 Abs. 1 SVO „Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken hinzuweisen.“ § 13 Abs. 2 SVO „Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seinen Namen und seinen Rundstempel setzen.“ Ziffer 5) § 19e) SVO „den Verlust oder die unzulässige Verwendung der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;“ Ziffer 6) § 22 Abs. 2 SVO „Die Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung im IHK Magazin „WiM - Wirtschaft in Mittelfranken“ bekannt. Die Industrie- und Handelskammer löscht Namen und Kontaktdaten des Sachverständigen von der Webseite https://svv.ihk.de.“ § 22 Abs. 3 SVO „Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist die Verwendung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unzulässig. Das Nutzungsrecht ist begrenzt auf den Zeitraum der Bestellung.“ Ziffer 7) § 24 SVO „Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben. Die Bilddatei des Rundstempels darf nicht mehr genutzt werden.“
-------------------------------	---

II. Klärung der Vorfrage: Findet die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf die neue Regelung bzw. die Änderung der Regelung Anwendung? „Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen“, vgl. <i>Erwägungsgrund 9 der Richtlinie</i>	Die Änderungen in den Ziffern 1) bis 7) betreffen die Berufsausübung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet daher auf die neuen Regelungen bzw. die Änderung der Regelungen Anwendung. Zwar unterliegt der Zugang zur allgemeinen Sachverständigentätigkeit oder deren Ausübung keinen Beschränkungen, jedoch werden Anforderungen an die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gestellt. Trotz der rechtlichen Einordnung als Zuerkennung einer besonderen beruflichen Qualifikation und nicht als Berufszugangsregelung finden nach dem Willen des EU-Gesetzgebers die entsprechenden Richtlinien Anwendung. Die Änderungen in den Ziffern 1) bis 7) unterliegen daher der nachfolgenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.
III. Verhältnismäßigkeit: a) Formal - Erläuterung der Vorschrift - Art, Inhalt und Auswirkungen der Vorschrift: Je schwerwiegender, desto ausführlicher. Substantiierung der Verhältnismäßigkeit durch qualitative Elemente und, soweit möglich und relevant, auch durch quantitative Elemente.	zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 SVO Mit dieser Änderung wird die SVO an die fortschreitende Digitalisierung angepasst, indem neben der weiterhin möglichen Verwendung des physischen Rundstempels die Verwendung der digitalen Bilddatei des Stempels gestattet wird. Mit dieser Ergänzung sind keine weitergehenden Einschränkungen verbunden. Vielmehr erhalten die Sachverständigen eine zusätzliche digitale Nutzungsmöglichkeit für die Verwendung des Rundstempels, was eine Erleichterung ihrer Arbeit und Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Lebenswirklichkeit darstellt. zu Ziffer 2) § 8 SVO Die Änderung des § 8 regelt die Veröffentlichung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen im Online IHK-Sachverständigenverzeichnis (IHK-SVV). An der üblichen Bekanntmachung ändert sich nichts. Darüber hinaus wird die Veröffentlichung im IHK-SVV geregelt. Sie soll eine bundesweite und lückenlose Darstellung aller von IHKn aktuell öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und damit die einfache Kontaktaufnahme durch Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und Allgemeinheit gewährleisten. Nur auf diese Weise kommen die IHKn ihrem gesetzlichen Auftrag nach, diesem Adressatenkreis den gesamten Sachverständigenstand effizient anzudienen. Die bisherige Einwilligung zur Veröffentlichung der öffentlichen Bestellung im IHK-SVV, aufgrund derer eine lückenlose Darstellung der bundesweit aktuell öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bisher eben nicht gewährleistet war, kann damit entfallen. Die Satzung als verabschiedete Form der SVO ist eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Mit der Neufassung wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich zu den bisherigen Kontaktdaten auch einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO zu veröffentlichen. Dies ist eine Erweiterung der bereits bestehenden Veröffentlichungsmöglichkeit, die darauf abzielt, die digitale Kommunikation im Rechtsverkehr zu standardisieren und zu erleichtern. Die Veröffentlichung im IHK-SVV soll eine bundesweite und lückenlose Darstellung aller von IHKn aktuell öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und damit eine unkomplizierte Kontaktaufnahme durch Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und Allgemeinheit gewährleisten. Durch die Gerichte werden Sachverständige als professionell am Prozess Beteiligte eingestuft, dadurch haben Sachverständige nach § 173 Abs. 2 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen (passive Nutzungspflicht). Die Satzung als verabschiedete Form der SVO ist eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO (rechtliche Verpflichtung). zu Ziffer 3) § 12 Abs. 1 SVO Die Änderung trägt der Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten Rechnung. Da Sachverständige als professionell am Prozess Beteiligte eingestuft werden, haben sie nach § 173 Abs. 2 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Die ursprüngliche Forderung der SVO, bei Leistungserbringung in elektronischer Form für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit zu sorgen, die faktisch auf ein elektronisches Signieren des Gutachtens hinauslief, ist damit zu eng und wird gestrichen. Die zunehmende Digitalisierung lässt bei Fehlen von vereinbarter oder gesetzlich vorgeschriebener Form nun Textform nach § 126 b BGB für die Leistungserbringung eines Sachverständigen ausreichen. § 12 Abs. 2 SVO Die Textform genügt ebenso bei gemeinschaftlichen Leistungen und folgt der Form aus § 12 Abs. 1. zu Ziffer 4) § 13 Abs. 1 SVO Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer“ wurde gestrichen, weil künftig zur Erleichterung von Textform § 126 b BGB ausgegangen wird. Dies soll dem Sachverständigen Erleichterung im täglichen Ablauf verschaffen. § 13 Abs. 2 SVO Diese Regelung „soll“ statt „darf“ eröffnet den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, weitere Rundstempel neben dem der ihnen von der IHK ausgehändigten in den Gutachten zu verwenden. Denn bislang war neben ihrer Unterschrift allein dieser zulässig. Es gibt jedoch auch Fallgestaltungen, in denen die Sachverständigen gesetzlich zur Verwendung eines weiteren Rundstempels verpflichtet sind. Um in diesen und vergleichbaren Fällen die Verwendung eines weiteren Stempels zulässig zu machen, wird auf die frühere „Muss“-Vorschrift zugunsten der aktuellen „Soll“-Vorschrift

	verzichtet. Die Verwendung eines weiteren Stempels bedarf jedoch als Ausnahme einer entsprechend gewichtigen Begründung für die Abweichung vom Regelfall. Mit dieser Änderung wird auf die bisher bestehende Verpflichtung verzichtet, für digitale Übersendungen von gutachterlichen Leistungen eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden. Durch die Änderungen in § 5 Abs. 3 SVO kann nun auch der digitale Rundstempel verwendet werden. Dies führt zu weniger Belastung bei den Sachverständigen. In der Regel reicht nun Textform für die gutachterliche Leistung, so dass auf eine verpflichtende Unterschrift verzichtet wird und Name statt Unterschrift ausreicht. zu Ziffer 5) § 19e) SVO Mit dieser Änderung wird der Nutzung einer Bilddatei des Rundstempels und daher auch der unzulässigen Verwendung Rechnung getragen. Es soll sichergestellt werden, dass auch die unzulässige Verwendung der Bilddatei ausgeschlossen wird. zu Ziffer 6) § 22 Abs. 2 SVO Das IHK-SVV soll online den aktuellen Bestand der von den IHKn öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen abbilden. Neben der Bekanntgabe des Erlöschens der öffentlichen Bestellung wird das IHK-SVV aktualisiert. Den potenziellen Auftraggeber interessiert vorrangig, ob eine öffentliche Bestellung besteht oder nicht. Eine öffentliche Bestellung und Vereidigung sollte sich im IHK-SVV widerspiegeln. § 22 Abs. 3 SVO Mit dieser Änderung wird der Nutzung einer Bilddatei des Rundstempels und daher auch der unzulässigen Verwendung Rechnung getragen. Durch die Regelung eines Nutzungsrechts und die Klarstellung der damit verbundenen Beendigung nach Ablauf der Bestellung soll einer unzulässigen Nutzung der Bilddatei vorgebeugt werden. zu Ziffer 7) § 24 SVO Auch die Einführung der Regelung in § 24 schreibt die Regelungen aus § 19 und § 22 SVO fort. Die Sicherstellung keiner weiteren Nutzung der Bilddatei des Rundstempels nach Beendigung der Bestellung soll Missbrauch verhindern.
b) Inhaltlich • Nichtdiskriminierung: weder direkt noch indirekt aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz (Art. 5 der RL) • Legitimer Zweck: Ziele des Allgemeininteresses, z.B. öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, auch Wahrung der geordneten Rechtspflege, Schutz der Verbraucher, Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, Verkehrssicherheit, Schutz der Umwelt, Schutz des geistigen Eigentums (Art. 6 der RL)	zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 SVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Vielmehr bekommen die Sachverständigen eine zusätzliche Möglichkeit, den Rundstempel nach § 13 Abs. 2 (siehe Ziffer 4) künftig abzubilden. zu Ziffer 2) § 8 SVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Sowohl Justiz, Wirtschaft und Verwaltung als auch die Allgemeinheit haben ein großes Interesse daran, mühelos und auf einen Blick über das IHK-SVV einzusehen, welche Sachverständigen für welche Sachgebiete aktuell von einer IHK öffentlich bestellt und vereidigt sind und wie diese im Bedarfsfall kontaktiert werden können. Außerdem können Missbrauchsfälle („Hochstapelei“) auf einen Blick aufgedeckt werden. Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung betrifft alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gleichermaßen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz. Durch die Veröffentlichung sicherer Übermittlungswege wird die digitale Kommunikation zwischen den Akteuren im Rechtsverkehr (Gerichte, Behörden, Rechtsanwälte, Sachverständige) gefördert und somit die Effizienz von Verfahren gesteigert. Die Nutzung sicherer Übermittlungswege gewährleistet die Authentizität und Integrität von Dokumenten und Nachrichten, was für die Rechtssicherheit und die Vermeidung von Fälschungen förderlich ist. Die Bezugnahme auf einen sicheren Übermittlungsweg nach der ZPO stellt sicher, dass die Sachverständigenordnung mit den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Justice-Strategie des Bundes übereinstimmt. zu Ziffer 3) § 12 Abs. 1 SVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für Sachverständigenleistungen dar. In sehr vielen Regelungen reicht für die Form Textform statt Schriftform aus. Sie dient einem legitimen Zweck, eine Sachverständigenleistung in leicht nachvollziehbarer und gut digital handhabbarer Form zu erhalten. Die voranschreitende Digitalisierung in Justiz, Verwaltung und Verbrauchervorschriften wird dadurch unterstützt. § 12 Abs. 2 SVO Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für Sachverständigenleistungen dar und verfolgt den Zweck der gut handhabbaren Form. zu Ziffer 4) § 13 Abs. 1 SVO Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer“ wurde gestrichen, da vom Grundsatz der Textform § 126 b BGB ausgegangen wird. Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für Sachverständigenleistungen im elektronischen Rechtsverkehr dar.

	§ 13 Abs. 2 SVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Ganz im Gegenteil. Dort, wo weitere Rundstempel vorgeschrieben sind, sollen diese auch neben dem Rundstempel für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verwendet werden dürfen. Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Vielmehr fällt eine technische Anforderung an die Übertragung von gutachterlichen Leistungen weg. Mit der weiterhin bestehenden Verpflichtung der Sachverständigen zur Nutzung des Rundstempels, bzw. dessen Abbildung wird dem öffentlichen Interesse von Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und der Allgemeinheit genügt, sich auf einen Blick bezüglich deren öffentlicher Bestellung sicher informieren zu können. zu Ziffer 5) § 19 e) SVO Die Regelung verfolgt den Zweck, den Missbrauch der amtlichen Dokumente eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu verhindern. Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel sind offizielle Nachweise der öffentlichen Bestellung, die das Vertrauen in die Sachverständigentätigkeit stützen. Ein Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung kann das Vertrauen in die Integrität und Authentizität der Sachverständigentätigkeit beeinträchtigen. Der Zweck ist legitim – Schutz der Funktionsfähigkeit des Sachverständigenwesens und Sicherung von Vertrauen in dessen Integrität. zu Ziffer 6) § 22 Abs. 2 SVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Es liegt sowohl im Interesse der Justiz, der Wirtschaft und der Verwaltung als auch in dem der Allgemeinheit, darauf vertrauen zu dürfen, dass nur diejenigen Sachverständigen öffentlich bestellt und vereidigt sind, die im IHK-SVV aufgeführt sind. Im Umkehrschluss muss dieser Kreis davon ausgehen dürfen, dass dies bei solchen Personen, die nicht dort aufgeführt sind, nicht der Fall ist. Dies schafft auch insofern eine größere Rechtssicherheit, als dass Angaben über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sofort über das lückenlose Verzeichnis von jedermann überprüft werden können. § 22 Abs. 3 SVO Zweck der Vorschrift ist es, den Missbrauch amtlicher Nachweise nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung zu verhindern. Urkunde, Ausweis und Rundstempel sind Nachweise der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen. Ihre Verwendung nach Erlöschen der Bestellung kann den Eindruck einer weiterhin bestehenden Autorisierung vermitteln und damit zur Täuschung führen. Die Regelung verfolgt einen legitimen Zweck – Schutz vor Irreführung und Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“. zu Ziffer 7) § 24 SVO Die Vorschrift dient dem Schutz vor unberechtigter Weiterverwendung amtlicher Nachweise der öffentlichen Bestellung nach deren Erlöschen. Dies betrifft insbesondere die Identitätsmerkmale des Sachverständigen (Urkunde, Ausweis, Rundstempel) sowie deren elektronische Entsprechung (Bilddatei). Die Rückgabepflicht zielt darauf ab, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das System der öffentlichen Bestellung zu sichern, indem eine missbräuchliche oder irreführende Verwendung unterbunden wird.
• Verhältnismäßigkeit (Art. 7 der RL) ○ <u>Geeignetheit (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. a), c) und d) der RL</u>: Bewirkt oder fördert die Regelung die Erreichung des angestrebten Zwecks? Welche Risiken bestehen im Zusammenhang mit den verfolgten Zielen für Dienstleistungsempfänger, Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte? Wird die Regelung dem angestrebten Ziel in systematischer Weise gerecht und wirken die Maßnahmen den Risiken somit entgegen? Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, Qualität der Dienstleistungen?	zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 SVO Es wird lediglich eine zusätzliche digitale Nutzungsmöglichkeit eingeräumt, welche den Sachverständigen die Nutzung des Rundstempels bei nur digital erstellten Leistungen erleichtern soll. Durch die Vorgabe der Rundstempel-Abbildung durch die IHKs wird deren einheitliches Aussehen ermöglicht und die Verfolgung rechtswidriger Verwendungen ermöglicht. Weitergehende Auswirkungen sind nicht ersichtlich. zu Ziffer 2) § 8 SVO Die Regelung bewirkt kausal die lückenlose Kontaktaufnahme durch Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und Allgemeinheit zu solchen Sachverständigen, die von einer IHK öffentlich bestellt und vereidigt sind. Die Überprüfbarkeit der Frage, ob ein Sachverständiger tatsächlich von einer IHK öffentlich bestellt und vereidigt ist, wird jederzeit sehr einfach durch die Einsichtnahme in das IHK-SVV gewährleistet. Die Veröffentlichung sicherer Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO ist geeignet, die angestrebten Zwecke zu erreichen: Sie ermöglicht es den Nutzern des Verzeichnisses, Sachverständige über die rechtlich anerkannten und sicheren Kanäle zu kontaktieren, was die Effizienz und Sicherheit der Kommunikation erhöht. Die Bezugnahme auf einen sicheren Übermittlungsweg nach der ZPO schafft Klarheit über die Art der zu veröffentlichenden Wege und fördert die Nutzung entsprechender technischer Infrastrukturen (z.B. eBO, MJP...). zu Ziffer 3) § 12 Abs. 1 SVO Die Textform als Minimalanforderung, wenn keine andere Vereinbarung oder gesetzliche Anforderung vorliegt, ist geeignet, die Form der Gutachtenserstattung zu regeln. Da diese insbesondere in Verbraucherschutzvorschriften die Standardform ist, um eine schnelle Handlungsmöglichkeit z.B. für Kündigungen per Mail zu ermöglichen, wird durch die Regelung der freie Dienstleistungsverkehr gefördert. Die Qualität der Leistung wird dadurch nicht gefährdet, da auch andere Regelungen für eine sorgfältige, gewissenhafte Arbeitsweise sorgen. § 12 Abs. 2 SVO

	Die Textform als Minimalanforderung, wenn keine andere Vereinbarung oder gesetzliche Anforderung vorliegt, ist geeignet, die Form der Gutachtenserstattung zu regeln, eben auch bei gemeinschaftlichen Leistungen. zu Ziffer 4) § 13 Abs. 1 SVO Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer“ wurde gestrichen, weil künftig zur Erleichterung von Textform § 126 b BGB ausgegangen wird. Die Regelung, die Textform als Minimalanforderung anzunehmen, wenn keine andere Vereinbarung oder gesetzliche Anforderung vorliegt, ist geeignet, die Form der Gutachtenserstattung zu regeln. § 13 Abs. 2 SVO Die Vorschrift bewirkt, dass neben dem durch die IHK ausgehändigten Rundstempel im Ausnahmefall weitere Rundstempel verwendet werden dürfen. Der Verzicht auf qualifizierte elektronische Signatur oder funktionsäquivalentes Verfahren bei der Versendung gutachterlicher Leistungen ist geeignet, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Deren Verwendung bleibt jedoch freigestellt. Weitergehende Auswirkungen sind nicht ersichtlich. zu Ziffer 5) § 19 e) SVO Die Anzeigepflicht bei Verlust oder unzulässiger Verwendung ermöglicht der Kammer, zeitnah Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Sperrung, Neuausstellung, Warnhinweise). Dadurch kann weiterer Schaden oder Missbrauch verhindert werden. zu Ziffer 6) § 22 Abs. 2 SVO Die Vorschrift ermöglicht kausal einen verlässlichen Umkehrschluss zur Frage der Bestellung § 22 Abs. 3 SVO Die Vorschrift ist geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Durch das ausdrückliche Verbot wird klargestellt, dass mit dem Erlöschen der Bestellung insbesondere das Nutzungsrecht für die Bilddatei des elektronischen Rundstempels endet. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht der Kammer gegebenenfalls auch Maßnahmen gegen unzulässige Verwendung. zu Ziffer 7) § 24 SVO Die Rückgabepflicht stellte bisher sicher, dass sich nicht mehr im Besitz befindliche Dokumente oder Dateien weiterverwendet werden können. Die Kammer kann so auch kontrollieren, dass kein unberechtigter Gebrauch erfolgt. Die Maßnahme eignet sich damit zur Verhinderung von Täuschung und Irreführung über den Status der Bestellung.
○ <u>Erforderlichkeit (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. b) und e) der RL):</u> Reichen bestehende Regelungen nicht aus? Steht kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung? Kann das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten? Bestehende Regelungen auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes ggf. ausreichend?	Da die Eingriffsintensität bei den Regelungen nach Ziffer 1) bis 7) äußerst gering und bei 1) und 4) sogar überhaupt nicht vorhanden sind, ist kein milderes Mittel denkbar, um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen. zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 SVO Es wird zusätzlich etwas zur Verfügung gestellt, es handelt sich nicht um einen Eingriff. zu Ziffer 2) § 8 SVO Die Maßnahme ist erforderlich und stellt das mildeste Mittel dar, um die angestrebten Ziele zu erreichen: Ein bloßer Verweis auf "Kommunikationsmittel" ohne die Spezifikation "einschließlich eines vorhandenen sicheren Übermittlungswegs nach der ZPO" wäre unzureichend, um die spezifischen Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs an Authentizität und Integrität zu erfüllen. Der Verzicht auf die Möglichkeit der Veröffentlichung solcher Wege würde die Effizienz im elektronischen Rechtsverkehr beeinträchtigen und die Suche nach geeigneten Sachverständigen, die diese modernen Kommunikationsformen nutzen, erschweren. zu Ziffer 3) § 12 Abs. 1 SVO Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück. Ein vollständiger Verzicht oder eine weitere Erleichterung ist nicht möglich. § 12 Abs. 2 SVO Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück. zu Ziffer 4) § 13 Abs. 1 SVO Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück.

	§ 13 Abs. 2 SVO Die Ermöglichung weiterer Stempel und die Abkehr von einer zwingenden Verpflichtung reduziert die Eingriffsintensität. Ein vollständiger Verzicht oder eine weitere Erleichterung ist nicht möglich. Da für Leistungen Textform bei Fehlen anderer Anforderungen ausreicht, genügt nun der Name statt der Unterschrift. Die Eingriffsintensität geht zurück. zu Ziffer 5) § 19 e) SVO Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine freiwillige Anzeige oder eine Anzeigepflicht „bei Gelegenheit“ würde nicht denselben Schutz gewährleisten wie eine unverzügliche Mitteilungspflicht. Nur durch eine sofortige Anzeige kann schnell reagiert werden. zu Ziffer 6) § 22 Abs. 2 SVO Die Maßnahme ist erforderlich und stellt das mildeste Mittel dar, um die angestrebten Ziele zu erreichen. § 22 Abs. 3 SVO Es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, die denselben Zweck mit gleicher Wirksamkeit erreichen könnten. Eine bloße Empfehlung oder eine Formulierung ohne verbindliches Verbot („soll nicht verwendet werden“) wäre nicht ausreichend, um Missbrauch und Täuschung zuverlässig zu verhindern. zu Ziffer 7) § 24 SVO Es sind keine gleich geeigneten, aber mildereren Mittel ersichtlich. Eine bloße Empfehlung zur Rückgabe oder zur Löschung der Bilddatei wäre rechtlich nicht durchsetzbar und könnte eine effektive Missbrauchsvermeidung nicht gewährleisten. Die Rückgabe physischer Nachweise sowie die Verpflichtung zur Sicherstellung der Nichtverwendung digitaler Formate ist das mildeste effektive Mittel.
○ Angemessenheit (Art. 7 Abs. 1, Abs. 4 der <u>RL</u>): In welchem Verhältnis stehen die mit der Regelung verbundenen Nachteile zu den bewirkten Vorteilen? Halten die Vorschriften das zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderliche Maß ein?	zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 SVO Da lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zur Rundstempelverwendung eingeräumt wird, bestehen keine Nachteile. zu Ziffer 2) § 8 SVO Die IHKn machen die öffentlichen Bestellungen und deren Erlöschen bekannt, einer Einwilligung der betroffenen Sachverständigen bedarf es nicht. Die Erweiterung dieser Eintragung in ein bundesweites IHK-SVV ohne Einwilligung, da in der Sachverständigenordnung eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, ist im Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, nämlich der vollständigen Einsichtnahme aller durch die IHKn öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch jedermann und jederzeit, eine nur geringfügige Einschränkung, soweit von einem Nachteil für die Sachverständigen überhaupt die Rede sein kann. Denn der ganz überwiegende Teil der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hat bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein existentielles Interesse daran, im IHK-SVV aufgeführt zu sein. Der Nutzen der Maßnahme überwiegt mögliche Beeinträchtigungen: Die Vorteile der Steigerung der Effizienz, der Rechtssicherheit und der Anpassung an moderne Kommunikationsstandards sind von großem öffentlichen Interesse. Für Sachverständige, die diese sicheren Übermittlungswege nutzen und veröffentlichen möchten, entstehen Vorteile durch verbesserte Auffindbarkeit und eine vereinfachte Kommunikation mit z.B. Gerichten. Eine Beeinträchtigung durch zusätzliche Kosten ist aufgrund kostenfreier Angebote, wie MJP, nicht zu erwarten. zu Ziffer 3) § 12 Abs. 1 SVO Da es sich um eine Formerleichterung handelt, bestehen keine Nachteile. Die Textform ist angemessen, das Ziel, den üblichen Standard der Nachweisbarkeit zu erfüllen, zu erreichen. § 12 Abs. 2 SVO Da es sich um eine Formerleichterung handelt, bestehen keine Nachteile. zu Ziffer 4) § 13 Abs. 1 SVO Da künftig eine weniger strenge Form den Regelfall bilden soll, ist die Regelung für den Sachverständigen mit weniger Aufwand verbunden und daher vorteilhaft. § 13 Abs. 2 SVO Durch eine Erleichterung geht die Eingriffsintensität zurück, es bestehen keine Nachteile, die es gegen Vorteile abzuwiegen gälte. Da lediglich auf Vorgaben für die elektronische Übertragung gutachterlicher Leistungen verzichtet wird und Name statt Unterschrift ausreicht, bestehen keine Nachteile. zu Ziffer 5) § 19 e) SVO Die Mitteilungspflicht ist ein geringer Eingriff in die Berufsausübung. Die Anzeigepflicht betrifft nur außergewöhnliche Ereignisse (Verlust oder Missbrauch offizieller Nachweise) und ist administrativ kaum belastend. Demgegenüber steht das hohe Schutzinteresse an der Sicherheit des Bestellwesens.

	zu Ziffer 6) § 22 Abs. 2 SVO Spiegelbildlich zu § 8 ist die Herausnahme aus dem IHK-SVV bei Erlöschen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung erforderlich, um den Zweck zu erreichen, ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Es dürfte dem Interesse der betroffenen Sachverständigen entsprechen, nach Erlöschen der Bestellung nicht mehr kontaktiert zu werden, ein Nachteil ist nicht ersichtlich. § 22 Abs. 3 SVO Die Vorschrift belastet ehemalige Sachverständige nicht unangemessen. Sie dürfen die Bestellungsanzeige lediglich nicht weiterverwenden – was sich bereits aus dem Erlöschen der Bestellung logisch ergibt. Persönliche Rechte werden dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Maßnahme schützt das Vertrauen in das Sachverständigenwesen als öffentlich-rechtlich regulierte Institution. zu Ziffer 7) § 24 SVO Die Belastung für den betroffenen Sachverständigen ist gering. Die Rückgabe der Dokumente ist einfach umzusetzen. Die Sicherstellung der Nichtnutzung der Bilddatei des Rundstempels ist im digitalen Zeitalter üblich und technisch zumutbar. Die Rückgabepflicht ist deshalb nicht unverhältnismäßig schwerwiegend im Vergleich zum hohen Schutzinteresse der Öffentlichkeit an einem klar geregelten Bestellungsstatus.
- Bei Verhältnismäßigkeitsprüfung auch Berücksichtigung folgender Aspekte, sofern relevant (vgl. Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 lit. a) bis f) der RL): - In welchem Verhältnis stehen Vorbehaltstätigkeit und erforderliche Qualifikation? - Erfordert das Niveau, die Eigenart und die Dauer der Tätigkeit die verlangte Qualifikation? - Gibt es die Möglichkeit, die Qualifikation anderweitig zu erlangen? - Kann die Tätigkeit auch durch Angehörige anderer Berufe ausgeübt werden? - Kann die Tätigkeit von nicht qualifizierten Personen ausgeübt werden, wenn sie von qualifizierten Personen überwacht und kontrolliert werden?	Weitere Aspekte spielen bei den Regelungen nach Ziffer 1) bis 7) keine Rolle.
- Wirkung von neuen oder geänderten Vorschriften im Falle der Kombination mit anderen berufsreglementierenden Vorschriften (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. f), Abs. 3 der RL): Tragen die neuen oder geänderten Vorschriften in der Kombination mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels bei, sind sie hierfür notwendig? In diesem Kontext Prüfung folgender Aspekte: - Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung Berufliche Weiterbildungsverpflichtungen - Vorschriften bezüglich Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung - Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen v.a. bei Implizieren einer bestimmten Berufsqualifikation - Quantitative Beschränkungen v.a. hinsichtlich Zulassungszahl	Die Regelungen nach Ziffer 1) bis 7) haben keine weiteren Wirkungen im Zusammenhang mit diesen Kriterien.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung bei Zusammenhang mit Ausübung eines reglementierten Berufs - Geographische Beschränkungen, auch wenn unterschiedliche Reglementierungen innerhalb Deutschlands - Beschränkung der gemeinschaftlichen oder partnerschaftlichen Ausübung eines reglementierten Berufs sowie Unvereinbarkeitsregeln - Anforderungen u.a. an Versicherungsschutz (Berufshaftpflicht) - Anforderungen an für Ausübung des Berufs erforderliche Sprachkenntnisse - Festgelegte Mindest- und / oder Höchstpreisanforderungen - Anforderungen für die Werbung | |
|---|--|